

Von: Dr. Gaß Andreas <andreas.gass@bay-gemeindetag.de>
Gesendet: Freitag, 20. März 2020 12:22
An: Lösch Peter
Cc: Mayer Hans-Peter
Betreff: AW: Unentgeltliche Überlassung von Gemeindevermögen
Anlagen: baymb1-2019-162 - Förderprogramm Bürgerbus.pdf

Sehr geehrter Herr Lösch,

nach Art. 75 Abs. 3 Satz 2 GO gilt das Verschenkungsverbot dann nicht, wenn die Gemeinde im Rahmen der Erfüllung gemeindlicher Aufgaben handelt. Ansatzpunkte können vorliegend der „örtliche Verkehr“ im Sinne von Art. 83 Abs. 1 BV, Art. 57 Abs. 1 GO sein, fernliegender erscheint mir der Aspekt der Energieversorgung im Sinne von Art. 83 Abs. 1 BV (in Abgrenzung zur reinen Abnahme von Energie durch den Verbraucher). Der Klimaschutz per se ist keine gemeindliche Aufgabe, aber im Rahmen der gemeindlichen Aufgabenerfüllung zu berücksichtigen (vgl. Art. 57 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2 GO). Im Bereich ÖPNV ist zu beachten, dass Aufgabenträger hier grundsätzlich die Landkreise sind (vgl. Art. 8 ÖPNVG) und eine Abgrenzung zum überörtlichen Verkehr erfolgen muss.

Der relevante Ortsbezug könnte durch ein auf die Gemeinde zugeschnittenes Verkehrskonzept hergestellt werden. So könnte eine besondere gemeindliche Förderung des Umstiegs auf den ÖPNV durch vor Ort bestehende Verkehrs- oder Lärmbelastungen, aus Gründen der Luftreinhaltung (so der Bezugspunkt z.B. in größeren Städten) oder aus städtebaulichen Gründen gerechtfertigt sein. In der Regel geht es in diesem Zusammenhang um die Verbesserung des ÖPNV-Angebots vor Ort (z.B. Einsatz von Bürgerbussen, vgl. dazu das einschlägige staatliche Förderprogramm in Anlage).

Bei alledem ist der haushaltsrechtliche Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu berücksichtigen (Art. 61 Abs. 2 Satz 1 GO). Dies gilt in besonderem Maße für freiwillige Leistungen an Private in Bereichen, in denen andere Aufgabenträger (hier: die Landkreise und die kreisfreien Städte) zuständig sind und die Finanzierungsverantwortung tragen. Vorrang muss für die Gemeinde die Erfüllung eigener Pflichtaufgaben haben. Grundsätzlich ist der Nutzer einer Infrastruktur für die Entrichtung der – ohnehin bereits mit öffentlichen Mitteln stark subventionierten – Nutzungsentgelte zuständig. Für sozial bedürftige BürgerInnen dürfte es gesonderte Möglichkeiten geben, um die Angebote des ÖPNV nutzen zu können.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Andreas Gaß
Direktor

Bayerischer Gemeindetag
Dreschstraße 8
80805 München
Tel. 089 360009-19
E-Mail: andreas.gass@bay-gemeindetag.de
Homepage: www.bay-gemeindetag.de



Diese E-Mail enthält vertrauliche Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie uns bitte umgehend und vernichten Sie diese E-Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser E-Mail ist nicht gestattet.

Von: Lösch Peter <peter.loesch@schwanstetten.de>
Gesendet: Mittwoch, 18. März 2020 14:37
An: Dr. Gaß Andreas <andreas.gass@bay-gemeindetag.de>; Mayer Hans-Peter <hans-peter.mayer@bay-

Betreff: Unentgeltliche Überlassung von Gemeindevermögen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bitten um rechtliche Auskunft.

Die Marktgemeinde Schwanstetten ist beim ÖPNV an den Verkehrsverbund Großraum Nürnberg (VGN) angeschlossen. Der VGN bietet unter anderem eine Mobicard an (siehe Anlage). Die Mobicard kostet bei einer Gültigkeit für das gesamte VGN-Gebiet im Monat 105,10 €. Der Marktgemeinderat möchte nun einen Beschluss fassen, dass jeden Monat vom Markt Schwanstetten 2 Mobicards gekauft und diese unentgeltlich den Schwanstetter Bürgern zur Verfügung gestellt werden. Die Ausleihe soll nicht direkt durch den Markt Schwanstetten erfolgen, sondern 2 ortsansässige Ladengeschäfte wollen dies übernehmen.

Die Verwaltung ist der Auffassung, dass diese unentgeltliche Überlassung auf Grund Art. 75 Abs. 3 GO nicht zulässig ist. Dies wurde dem Marktgemeinderat auch mitgeteilt, mit dem Ergebnis, dass der Marktgemeinderat auf sein Selbstbestimmungsrecht verweist und weiterhin an einer Beschlussfassung festhält.

Wir bitten um Stellungnahme, ob die Auffassung der Verwaltung richtig ist.

Seit 2019 wird vom Markt Schwanstetten der Umstieg vom PKW auf den ÖPNV gefördert. Jeder Gemeindebürger über 18 Jahre erhält unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag einen Zuschuss zu seiner Fahrkarte in Höhe von 10 %, max. 50 Euro pro Jahr. Die Förderrichtlinien liegen bei. Aufgrund der Diskussion wurde die Frage aufgeworfen, ob nicht auch das Förderprogramm „Steig um“ unter Art 75 Abs. 3 GO. Von Seiten der Verwaltung wird die Auffassung vertreten, dass es sich hierbei um Förderung zum Umweltschutz und zur Energieeinsparung handelt.

Hierzu bitten wir ebenfalls um Stellungnahme.

Als letzte Frage bitten wir Sie zu bewerten, ob die oben genannte Mobicard in das Förderprogramm „Steig um“ eingeordnet werden kann, als Möglichkeit den Individualverkehr einzudämmen und hiermit die Umwelt zu schonen und Energie zu sparen.

Bei Rückfragen können Sie mich auch telefonisch erreichen.

Vielen Dank für Ihre Rückmeldung.

Freundliche Grüße

Peter Lösch
Kämmerer



Markt Schwanstetten

-Kämmerei-

Rathausplatz 1

90596 Schwanstetten

Telefon: 09170/289-22

Telefax: 09170/289-722

E-Mail: peter.loesch@schwanstetten.de

Homepage: www.schwanstetten.de